

1618/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30-01-2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Silhavy und Genossen haben am 29. November 2000 unter der Nr. 1588/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verteilungswirkung der Maßnahmen der Bundesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung hat sich mit der Erreichung eines Nulldefizites bis 2002 ein an-spruchsvolles budgetpolitisches Ziel gesetzt. Obwohl dieses schwerpunktmaßig ausgabenseitig herbeigeführt wird, sind auch einnahmenseitige Maßnahmen notwendig. In Anbetracht der notwendigen raschen Erstellung des BVA 2000 umfaßten diese auch schnell umsetzbare Maßnahmen, welche allerdings zum größten Teil auch im letztlich gescheiterten Koalitionsübereinkommen von SPÖ und ÖVP enthalten waren. Zum Teil handelte es sich auch um Anpassungen jahrelang unveränderter Bestimmungen an die seitherige Preisentwicklung. Für kleine Einkommen überwiegt der besonders günstige Effekt der Steuerreform 2000. Die steuerlichen Maßnahmen für das Budget 2001 wurden mit Bedacht so gesetzt, daß der Konsolidierungsbeitrag der einzelnen Einkommensgruppen stark sozial gestaffelt ist. Das unterste Einkommensdrittel ist nur dann steuerlich negativ betroffen, wenn nicht von der Möglichkeit der nunmehr steuerlich geförderten privaten Pensionsvorsorge Gebrauch gemacht wird. Den Hauptbeitrag zur Konsolidierung trägt das oberste Einkommensdrittel.

Zu Frage 2:

- a) Die Anpassung bzw. Erhöhung der Verbrauchersteuern und Gebühren betrifft in absoluten Zahlen gesehen das oberste Einkommensdrittel stärker als das unterste, wenn auch das unterste Einkommensdrittel prozentuell mehr seines Einkommens dafür aufwenden muß.

- b) Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1590/J des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.
- c) Die Urlaubsaliquotierung sollte keine Belastung darstellen, da Urlaub Leistung für erbrachte Arbeitsleistung darstellt und bei vorzeitigem Ausscheiden noch keine Leistung des Arbeitnehmers erbracht wurde.

Bezüglich Entfall des Postensuchtages bei Selbstkündigung: Arbeitnehmer kündigen ihren Arbeitsplatz grundsätzlich erst in jenem Zeitpunkt, in dem sie bereits eine andere Stelle gefunden haben, sodaß der Entfall des Postensuchtages bei Selbstkündigung in keinem der Einkommensdrittels zu einer Belastung führen wird.

Zu Frage 3:

Die geplanten Maßnahmen wirken v.a. auf Leistungsbezieher mit höherer Unterstützungsleistung sowie marginal auf Beschäftigte in der Tourismuswirtschaft. Die finanziellen Auswirkungen gliedern sich in drei Bereiche: Maßnahmen in der Arbeitslosenversicherung (745 Mio. öS), Modifikation des Weiterbildungsgeldes (250 Mio. öS), Maßnahmen zur Saisonverlängerung sowie die Neuregelung des Fortbezugs (800 Mio. öS).

Verteilungspolitisch gesehen wird der gesetzlich verankerte Abfederungsmechanismus zu einer Verschiebung der Einkommensverteilung der Arbeitslosengeldbezieher zugunsten des unteren Einkommensdrittels führen. Die Einführung eines Sockelbetrages auf der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes wird tendenziell höhere Ersatzquoten nach sich ziehen.

Zu Frage 4:

Die begünstigte Besteuerung von Einmalzahlungen im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis bzw. dessen Veränderung war ein Privileg, das vor allem von Besser- und Bestverdienden (optimal) ausgeschöpft werden konnte. Der Wegfall dieser Gestaltungsmöglichkeiten wird daher kaum zu merkbaren Nachteilen im unteren Einkommensbereich führen.

Zu Frage 5:

Die Auswirkung der Halbierung des Arbeitnehmerabsetzbetrages wird im Wesentlichen davon abhängen, wieweit von dem nunmehr wesentlich stärker geförderten Pensionsvorsorge - Modell Gebrauch gemacht wird. Da die Negativsteuer - Option im bisherigen Umfang aufrechterhalten wurde, können sich für Arbeitnehmer im untersten Einkommensbereich (unterstes Dezil) auch dann keine Nachteile ergeben, wenn diese zusätzliche Förderung nicht in Anspruch genommen wird.

Konkret kann diese Frage derzeit noch nicht beantwortet werden, da nicht bekannt ist, in welchem Ausmaß von dem erwähnten Pensionsvorsorge - Modell Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Frage 6:

Die Steuerbefreiung der Unfallrenten brachte den unlogischen Zustand, daß eine Rente, die z.B. für eine Behinderung aufgrund einer Berufskrankheit zuerkannt wurde, besteuert wird, während dies für eine Rente aufgrund eines Arbeitsunfalls nicht gilt. Ich möchte daran erinnern, daß die Abschaffung der Steuerbefreiung bereits im Zuge der Steuerreform 1998/99 geplant war. Da es sich bei den Unfallrenten zum größten Teil um Zahlungen handelt, die zusätzlich zu einem anderen Einkommen geleistet werden, ist die Vertiefungswirkung der Maßnahme schwer einschätzbar.